



Anmeldung eines fest verbauten Pools zur Anerkennung von Verdunstungsmengen

Name Grundstückseigentümer/in: _____
(Name, Vorname)

Adresse: _____
(Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Lage Anschlussstelle/Verbrauchsstelle: _____
(wenn abweichend von oben)

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Eckdaten des Pools:

Tiefe des Pools (in Metern): _____

Länge Innenkante (in Metern): _____

Breite Innenkante (in Metern): _____

Bei Rundpools:

Durchmesser des Pools (in Metern): _____

Verfügt der Pool über einen Überlauf an den Kanal? JA _____ NEIN _____

Erste Inbetriebnahme des Pools (Monat/Jahr): _____

Der Pool wird _____ ganzjährig _____ halbjährlich betrieben.

Bitte fügen Sie ein Foto bei, auf dem der Pool vollständig erkennbar ist!

(Unvollständige Unterlagen werden **nicht** bearbeitet)

Wir weisen auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilsbiburg in der zurzeit gültigen Fassung hin. Bitte beachten Sie auch die folgenden Informationen:

Auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermengen:

Wassermengen, die auf dem Grundstück verbleiben und nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (Wasserschwindmengen), können auf Antrag bei der Schmutzwasserberechnung in Abzug gebracht werden. Dazu gehört auch der Ausgleich der Verdunstungsverluste für einen Pool oder Teich. Grundlage ist § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilsbiburg in der derzeit gültigen Fassung.



Bitte beachten Sie, dass Poolwasser, das nicht verdunstet, Schmutzwasser und aus diesem Grunde nicht abzugsfähig ist.

Zudem können Verdunstungsmengen nicht zusätzlich, bzw. in Kombination mit einem anerkannten Gartenwasserzähler gewährt werden.

Wichtig:

Bitte denken Sie daran, **zum 31.01. jeden Jahres** einen entsprechenden Antrag für das Vorjahr zu stellen. Ohne Antrag kann keine Reduzierung der Schmutzwassermenge vorgenommen werden. Die Beantragung muss selbstständig erfolgen, es gibt hierzu **keine** Erinnerung.
(Das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg.)

Bitte ankreuzen:

Hiermit bestätige ich, dass ich alle Informationen der Anmeldung erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen habe und die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen hinzufüge.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Anmeldung kann entweder per E-Mail oder per Post eingereicht werden.

Bei Rückfragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Ansprechpartnerin: Jasmin Koch

Telefon: 08741 / 305-212

E-Mail: koch@vilsbiburg.de

Internet: www.vilsbiburg.de

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.13 und 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern, Beiträge und Gebühren

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Stadt Vilsbiburg
Stadtplatz 26
84137 Vilsbiburg
Telefon: 08741 305-0
E-Mail: stadt@vilsbiburg.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden des Landkreises Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871 408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden verarbeitet um die Erhebung von Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer, sowie Erhebung von Beiträgen und Gebühren vollziehen zu können

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. GewStG, GrStG, AO, Ortsrecht, HH-Satzung und KAG, Ortsrecht

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- zust. Verwaltungsmitarbeiter
- ggf. Mitglieder des Gemeinderates

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Vilsbiburg solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind nach den GewStG, GrStG, AO, Ortsrecht, HH-Satzung und KAG Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.